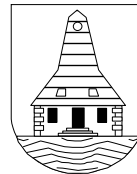


AMTSBLATT

für die Verwaltungsgemeinschaft Bad Dürrenberg

Bad Dürrenberg | Nempitz | Oebles-Schlechtewitz | Spergau | Tollwitz



12. Jahrgang

12.01.2009

Nummer 02

Gemeinde Spergau

Bekanntmachung

gem. § 4 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 der Kommunalwahlordnung (KWO-LSA)

Bürgeranhörungen am 22. Februar 2009 in der Gemeinde Spergau

Vorschläge der Parteien und Wählergruppen

Beisitzer des Abstimmungsausschusses

Beisitzer im Abstimmungsvorstand

Die im Abstimmungsgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen werden gem. § 4 Abs. 1 KWO LSA in einer Frist von einem Monat aufgefordert, Abstimmungsberechtigte des Abstimmungsgebietes als *Beisitzer des Abstimmungsausschusses* vorzuschlagen.

Um die Einreichung von Vorschlägen wird bis zum 12. Februar 2009 unter folgender Adresse gebeten:

Stadt Bad Dürrenberg
Fichtestr. 06
Hauptamt
Wahlleiter
06227 Bad Dürrenberg

Weiterhin werden die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen gem. § 6 Abs. 2 der KWO LSA aufgefordert, Abstimmungsberechtigte des Abstimmungsgebietes als *Beisitzer der Abstimmungsvorstände* (einschl. Briefabstimmung) vorzuschlagen.

Um die Einreichung von Vorschlägen wird bis zum 20. Januar 2009 unter der oben genannten Adresse gebeten.

Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge können ein Wahlehrenamt nicht innehaben (§ 13 Abs. 2 KWG LSA).

Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 29 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt und § 21 der Landkreisordnung für das Land Sachsen-Anhalt i.V.m. § 13 Abs. 3 KWG-LSA).

gez. Springer
Wahlleiter

Gemeinde Tollwitz

Satzung der Gemeinde Tollwitz über die Aufhebung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tollwitz

Auf der Grundlage der §§ 6, 33 Abs. 2 und 44 Abs. 3 Zoff. 1 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhaltes (GO LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. LSA, S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40) hat der Gemeinderat Tollwitz in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz für ehrenamtliche Tätigkeiten in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Tollwitz vom 19.11.2002 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Tollwitz, den 16.12.2008

gez. Fischer
Bürgermeister

Siegelabdruck

Gemeinde Nempitz

SATZUNG

über die Einrichtung der Feuerwehr und die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nempitz

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40), i.V.m. den § 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. 07. 1994 (GVBl. S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. S. 130, 147) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. S. 698, 700) hat der Gemeinderat Nempitz in seiner Sitzung am 08.01.2009 folgende Satzung beschlossen.

I. Teil

§ 1

Organisation und Leistungen

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nempitz ist eine rechtlich unselbständige, gemeindliche Einrichtung. Sie führt die Bezeichnung

Freiwillige Feuerwehr Nempitz.

- (2) Die Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr umfassen die Abwehr von Brandgefahren (vorbeugender Brandschutz), die Brandbekämpfung (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen sowie Notständen im Sinne der §§ 1 und 2 BrSchG und die Aufklärung über brandschutzgerechtes Verhalten.
Werden sonstige Hilfen oder Leistungen in Anspruch genommen, ist das nur möglich, wenn die Einsatzbereitschaft nicht beeinträchtigt wird. Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfsleistungen besteht nicht.

§ 2

Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Nempitz gliedert sich in:
- a) Einsatzabteilung
 - b) Alters- und Ehrenabteilung
 - c) Jugendabteilung

§ 3

Leiter der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Nempitz untersteht dem Bürgermeister der Gemeinde Nempitz. Der Bürgermeister bedient sich zur Leitung der Freiwilligen Feuerwehr eines Gemeindeführers.
- (2) Der Gemeindeführer sowie sein Stellvertreter werden vom Bürgermeister auf Vorschlag der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die im Einsatzdienst tätig sind, für die Dauer von 6 Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Der Vorschlag erfolgt auf Grund einer Wahl durch die im Einsatzdienst eingesetzten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Für das Wahlverfahren gilt § 54 Abs. 3 GO LSA entsprechend. Bei Stimmgleichheit im 2. Wahlgang entscheidet das Los, welches das älteste der im Einsatzdienst eingesetzten Mitglieder zieht.
- (3) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter müssen für die Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben persönlich und fachlich geeignet sein. Die Aufgaben sind nach Maßgabe der Dienstanweisung der Gemeinde Nempitz für Gemeindeführer zu erfüllen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Laufbahnverordnung für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren.

§ 4

Entschädigung

- (1) Der Gemeindeführer und sein Stellvertreter erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils

Gemeindeführer	150 €
Stellvertreter	100 €.

- (2) Der Gemeindejugendfeuerwehrwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €
sowie
der Gerätewart von 75 €.

- (3) Jedes ehrenamtliche Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr bezieht für jeden Einsatz und jede planmäßige Übung, woran es teilgenommen hat, eine Aufwandsentschädigung von

10 €.

§ 5

Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr

- (1) Für die Aufnahme in den ehrenamtlichen Dienst der Freiwilligen Feuerwehr gilt die Laufbahnverordnung für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung der Gemeindeführung. Die Gemeindeführung besteht aus
Gemeindeführer
Stellvertreter
Schriftführer
Entscheidungskriterium ist nach einem Jahr Probezeit die fachliche und persönliche Eignung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Bürgermeister bzw. in dessen Auftrag durch den Gemeindeführer unter Überreichung der Satzung und des Mitgliedsausweises. Dabei ist das neue Mitglied durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen, dieser Satzung sowie den Dienstweisungen ergeben zu verpflichten.

§ 6

Beendigung der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Zugehörigkeit zur Freiwilligen Feuerwehr wird durch schriftliche Austrittserklärungen oder durch den Ausschluss beendet.
- (2) Über den Ausschluss von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr entscheidet der Bürgermeister. Ausschlussgründe können wiederholte Verstöße gegen die Dienstpflichten, grob unkameradschaftliches Verhalten oder vorsätzlich begangene Straftaten sein. Der Bürgermeister hat den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr den Ausschluss unter Angabe der Gründe schriftlich bekannt zu geben. Im Übrigen gilt § 6 Laufbahnverordnung für Mitglieder freiwilliger Feuerwehren.

II. Teil

§ 7

Allgemeines

- (1) Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden und Notständen unentgeltlich. Das gilt auch bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr.
- (2) Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt, nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahren oder Schäden sowie in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 8

Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 7 fallen und Einsätze die keine Pflichtaufgabe nach dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt darstellen, wird Kostenersatz erhoben.
- (2) Die Feuerwehr erbringt insbesondere folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
 - a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistung zur Abwehr von Gefahren für Sachen und Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gem. § 2 Abs. 3 BrSchG,
 - d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gem. § 20 BrSchG,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung,
 - f) das Ausrücken bei Fehlalarmierung durch automatisierte Brandmeldeanlagen.
- (3) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.

§ 9

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Neben den Pflichtaufgaben nach dem Brandschutzgesetz Land Sachsen-Anhalt erbringt die Feuerwehr auf Antrag freiwillige Leistungen.
- (2) Folgende dieser freiwilligen Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:
 - a) Beseitigung umweltgefährdender oder gefährlicher Stoffe,
 - b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - c) Öffnen von Türen und Toren,
 - d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
 - e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen - oder anderen Insektennestern – sofern Gefahr in Verzug oder Lebensgefahr (Allergiker) besteht.
 - f) Gestellung von Feuerwehrkräften mit und ohne Ausrüstung.

§ 10

Kosten- und Gebührensschuldner

- (1) Kostenersatzschuldner für Leistungen nach § 8 Abs. 2 a, b, d, e oder f der Satzung ist:
 - a) derjenigen, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung Land Sachsen-Anhalt zur Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend.
 - b) der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 Gesetz über öffentliche Sicherheit und Ordnung Land Sachsen-Anhalt zur Verantwortlichkeit für Tiere und Sachen gilt entsprechend.
 - c) derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
 - d) derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig den Einsatz der Feuerwehr auslöst;
 - e) die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft im Fall von § 8 Abs. 1 c der Satzung.

- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 9 der Satzung in Anspruch nimmt.
- (3) Mehrere Kostenersatz- und Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 11 Bemessungsgrundlage

- (1) Kostenersatz und Gebühren für die Leistungen der Feuerwehr werden nach Maßgabe des Kostenersatz- und Gebührentarifs gem. Anlage 1, der Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehrkräfte, Fahrzeuge, Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet, soweit nicht im Kostenersatz- und Gebührentarif ein anderer Maßstab vorgesehen ist. Den Stundensätzen für den Einsatz von Personal liegen die ermittelten durchschnittlichen Personal- und Sachkosten, dem Kostenersatz- und Gebührentarif für den Einsatz von Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen alle nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten zugrunde.
Für die Dauer des Einsatzes ist die Zeit der Abwesenheit der Einsatzmittel von dem Feuerwehrgerätehaus maßgeblich.
- (3) Bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz von Feuerwehrkräften, Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen werden die Kosten und Gebühren nach Maßgabe der erforderlichen Einsatzmittel berechnet.
- (4) Kommen im Rahmen überörtlicher Hilfe Einsatzkräfte oder -mittel von Feuerwehren anderer Kommunen zum Einsatz, werden Auslagen Dritter entsprechend deren Gebührentarife zum Ansatz gebracht.

§ 12 Entstehen der Kostenersatz- und Gebührenschuld

- (1) Die Kostenersatz- und Gebührenschuld entsteht mit Beginn der Kostenersatz- bzw. gebührenpflichtigen Leistung der Feuerwehr. Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige später auf diese Leistung verzichtet oder die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von Feuerwehrkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.
- (2) Vor Beginn der gebührenpflichtigen Leistung kann ein Vorschuss auf die zu erwartende Gebührenschuld gefordert werden. Die Höhe des Vorschusses bemisst sich nach der im Einzelfall beantragten Leistung, ersatzweise nach den Gebühren in vergleichbaren Fällen.

§ 13 Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Kostenersatz und Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz und Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz Land Sachsen-Anhalt vollstreckt.

**§ 14
Stundung und Erlass**

Die Kostenersatz- oder Gebührenschuld kann entsprechend § 13 a KAG - LSA ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Kostenersatz- oder Gebührenanspruch nicht gefährdet erscheint. Ist die Einziehung der Kostenersatz- oder Gebührenschuld nach Lage des Einzelfalls unbillig, kann die Schuld ganz oder teilweise erlassen werden.

**§ 15
Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einrichtung der Feuerwehr und die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nempitz vom 09.10.2008 außer Kraft.

Nempitz, den 09.01.2009

gez. Martin
Bürgermeister

Siegelabdruck

**Anlage
der Kostenerstattungs- und Gebührenerhebungssatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nempitz - Kostentarif**

1. Personal

		in Euro
1.1	Bereitstellung von Personal pro Einsatzkraft und Stunde	39,00
1.2	Bereitstellung von Brandsicherheitswachen pro Stunde	31,00
1.3	Verpflegungspauschale pro eingesetzten Feuerwehrangehörigen bei einer Einsatzdauer ohne Unterbrechung von mehr als vier Stunden	5,00

2. Fahrzeuge und Geräte

		in Euro pro Einsatzstunde
2.1	TSF-W	113,00
2.2	Mannschaftstransportwagen MTW	77,00
2.3	TSA	52,00

3. Verbrauchsmittel

Verbrauchsmittel wie Ölbindemittel, Schaumbildner, Absperrband u.a. werden nach den jeweiligen Tagespreisen berechnet.

4. Entsorgung

Die Entsorgung von aufgenommenen Gefahrstoffen wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

Satzung der Gemeinde Nempitz über die Aufhebung der Satzung über die Entschädigung von Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nempitz

Auf der Grundlage der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2008 (GVBl. S. 40), i.V.m. den § 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 06. 07. 1994 (GVBl. S. 786), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. 03. 2002 (GVBl. S. 130, 147) sowie den §§ 2, 5 und 13a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 12. 1996 (GVBl. S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 18.11.2005 (GVBl. S. 698, 700) hat der Gemeinderat Nempitz in seiner Sitzung am 08.01.2009 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Entschädigung von Feuerwehrangehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Nempitz vom 09.10.2008 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nempitz, den 09.01.2009

gez. Martin
Bürgermeister

Siegelabdruck